

Merkblatt

Gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Alter bis zur Einschulung in Kindertagesstätten und Kleinen Kindertagesstätten

Eltern und andere Personensorgeberechtigte, die für ihr Kind die integrative Betreuung in einer Kindertagesstätte oder einer kleinen Kindertagesstätte wünschen, müssen einen Antrag auf Eingliederungshilfe bei dem für den Wohnort des Kindes zuständigen Sozialamt stellen. Die Frage, in welcher Einrichtung ein entsprechender Platz zur Verfügung gestellt werden kann, ist direkt mit der Kommune vor Ort oder der Leitung bzw. dem Träger der Kindertageseinrichtung zu klären.

Träger und Einrichtungen, die Kinder mit Behinderung im Alter bis zur Einschulung in einer Kindertagesstätte oder Kleinen Kindertagesstätte betreuen wollen, haben Folgendes zu beachten:

- Beim zuständigen Ref. 52 des Kultusministeriums (MK) / FB II des Niedersächsischen Landesjugendamtes (NLJA) ist rechtzeitig vor Einrichtung einer integrativen Gruppe oder vor Beginn einer Einzelintegration im Rahmen des internetgestützten Verfahrens kita.web eine entsprechende Betriebserlaubnis zu beantragen.
- Die Einrichtung ist als Bestandteil des integrativen Betreuungsangebotes vor Ort in die regionale Vereinbarung (§ 1 Abs.1 Satz 2 1. DVO-KiTaG) aufzunehmen.
- Es ist sicherzustellen, dass für das Kind/die Kinder mit Behinderung ein entsprechendes Kostenanerkennnis des örtlichen Trägers der Sozialhilfe vorliegt.
- Vor Beginn der integrativen Betreuung von Kindern mit Behinderung im Alter unter drei Jahren muss der Träger der Einrichtung mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) eine Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen haben. Die aktuelle Höhe der Gesamtvergütung und weitere Informationen zu diesem Verfahren sind zu finden auf der Internetseite des LS unter www.soziales.niedersachsen.de
- Für die integrative Betreuung von Kindern mit Behinderung im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung erfolgt die Pauschalierung von Personal- und Sachkosten auf der Grundlage von § 1 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuches (DVO Nds. AG SGB XII). Der Abschluss einer Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung ist hier nicht erforderlich.

Bei Fragen zum Verfahren können die im jeweiligen Fachdienst des Referates 52, Fachbereiches II des NLJA beim Niedersächsischen Kultusministerium zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angesprochen werden.